

## Reglement Massnahmen Coronavirus in der Lehre FS20

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die vom Bund und vom Kanton Zürich verordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und ihren Beschluss vom 13. März 2020, den Präsenzunterricht an der ZHAW einzustellen,

beschliesst:

### 1. Allgemeines

Um den Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich gerecht zu werden und dennoch den Studienbetrieb aufrechterhalten zu können, ist es notwendig, von den an der ZHAW geltenden Regelwerken und Prozessen abzuweichen. Die Hochschulleitung ist sich bewusst, dass eine detaillierte Regelung der Abweichungen nicht möglich ist, nicht zuletzt wegen der sich regelmässig ändernden übergeordneten Vorgaben.

Dieses Reglement enthält wichtige Grundsätze, um in dieser ausserordentlichen Situation einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Weitere einschränkende Vorgaben von Bund und Kantonen sind vorbehalten und werden allenfalls Anpassungen nötig machen.

### 2. Zweck

Mit den nachfolgenden Bestimmungen sollen direkte Kontakte an der ZHAW reduziert und die Ausbreitung des Coronavirus weiter eingedämmt werden. Das vorliegende Reglement soll den zuständigen Entscheidungsträgern den nötigen Spielraum verschaffen, um den Lehrbetrieb weiterführen zu können.

### 3. Geltungsbereich und Dauer

Dieses Reglement gilt für die Lehre an der ZHAW im Frühlingsemester 2020 (d.h. bis 31. Juli 2020) inklusive der dazu gehörenden Prüfungsphase, die sich in begründeten Fällen ins nächste Semester erstrecken kann.

Die Bestimmungen dieses Reglements gehen den in Kraft stehenden Erlassen der ZHAW vor, sofern sie diesen widersprechen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschliessend:

- das Reglement zur Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation an der ZHAW,
- das Reglement Jahresplan,
- die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie die Studienordnungen der einzelnen Studiengänge und die dazugehörigen ausführenden Erlasse (z.B. Anhänge, Modulbeschreibungen).

#### **4. Module und Modulbeschreibungen**

Die Modulinhalte können für das Frühlingssemester 2020 angepasst werden, um den Vorgaben von Bund und Kanton zu genügen. Dabei kann es sich um formelle, inhaltliche oder zeitliche Anpassungen, insbesondere aber Anpassungen bei Lehrformen und Leistungsnachweisen, handeln. Die Studienleitung entscheidet über die Anpassungen auf Antrag der modulverantwortlichen Person. Die von der Studienleitung mitgeteilten Änderungen gehen der Modulbeschreibung vor.

#### **5. Kein Präsenzunterricht**

Der Präsenzunterricht an der ZHAW wird durch Lehr- und Lernformen ersetzt, die keine physische Anwesenheit der Studierenden an der ZHAW erfordern.

Pflichtmodule, in denen es nicht möglich ist, die physische Anwesenheit durch andere Lehr- und Lernformen zu ersetzen, werden verschoben. Wahlpflicht- und Wahlmodule, in denen es nicht möglich ist, die physische Anwesenheit durch andere Lehr- und Lernformen zu ersetzen, werden gestrichen oder verschoben. Die Studienleitung entscheidet.

#### **6. Eignungsabklärungen**

Eignungsabklärungsverfahren werden ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Sofern es der Studienbetrieb erlaubt, kann auf Eignungsabklärungen verzichtet werden.

#### **7. Lehrbetrieb**

Der Lehrbetrieb kann in den Studiengängen bis zur Kalenderwoche 23 durchgeführt werden.

#### **8. Studentische Arbeiten**

Bereits begonnene studentische Arbeiten wie Projektarbeiten, Bachelor- oder Masterarbeiten können fortgesetzt werden, sofern für die daran erforderlichen Arbeiten keine physische Anwesenheit an der ZHAW erforderlich ist. Ist eine physische Anwesenheit erforderlich, weil beispielsweise Laborarbeiten oder andere praktische Arbeiten vor Ort durchgeführt werden müssen, muss die Arbeit unterbrochen werden. Die Frist zur Abgabe der Arbeit wird um die Dauer des Unterbruchs verlängert. Die Studienleitung entscheidet, ob statt eines Unterbruchs eine neue Arbeit geschrieben wird.

Die Studienleitung informiert die Studierenden, die ihre Arbeit gemäss Abs. 1 unterbrechen mussten, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen Arbeiten vor Ort an der ZHAW wieder aufgenommen werden können. Studierende, die anstelle eines Unterbruchs ihrer Arbeit eine neue Arbeit begonnen haben, führen die neue Arbeit fort.

## 9. Leistungsnachweise

### 9.1 Allgemein

Leistungsnachweise werden mindestens bis Ende Juli 2020 in einer Form durchgeführt, die keine physische Anwesenheit der Studierenden an der ZHAW erfordert.

### 9.2 Versuche

Leistungsnachweise, die im Frühlingsemester 2020 und/oder in der daran anschliessenden Prüfungsphase abgelegt und nicht bestanden werden, werden nicht als Versuch gewertet. Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Leistungsnachweis gilt hingegen als Versuch.

## 10. Daten für Modulendprüfungen

Die Daten für die Modulendprüfungen werden bei Bedarf und je nach Entwicklung neu auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt. Die an der ZHAW vorgesehene Prüfungsperiode kann verlängert werden.

## 11. Mitteilung an die Studierenden

Die Studienleitung informiert die Studierenden umgehend.

## 12. Sonderfälle

Der Rektor entscheidet in Fällen, die von diesem Reglement oder von anderen Erlassen der ZHAW aufgrund neuer Vorgaben von Bund und Kanton nicht erfasst werden oder in diesem Reglement nicht geregelt wurden.

## 13. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 23. März 2020 in Kraft.

## 14. Erlassinformationen

### 14.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	RektorIn
Beschlussinstanz	Hochschulleitung
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

### 14.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	19.03.2020	HSL	23.03.2020	Originalversion
1.1.0	23.03.2020	HSL	24.03.2020	Anhang 1
2.0.0	14.04.2020	HSL	15.04.2020	Ergänzung Anhang 2
2.1.0	19. Mai 2020	HSL	20. Mai 2020	Anpassung Abs. 2 von Ziffer 8
3.0.0	3. Juni 2020	HSL	4. Juni 2020	Ergänzung Anhang 3
3.0.1				Redaktionelle Anpassung, 30.06.2020

## Anhang 1 zum Reglement Massnahmen Coronavirus in der Lehre

In Ergänzung zum Reglement Massnahmen Coronavirus in der Lehre vom 19. März 2020 beschliesst die Hochschulleitung mit Zirkularbeschluss vom 23. März 2020:

1. Art. 8 des Reglements zur Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation an der ZHAW ([Z-RE-Reglement Immatrikulation Exmatrikulation](#)) wird für die Anmeldung zum Studium mit Beginn im Herbstsemester 2020 wie folgt angepasst:

Abs. 1:

Die Anmeldung ins Studium mit Beginn im Herbstsemester 2020 hat bis 31. Mai 2020 oder 31. Juli 2020 zu erfolgen. Die Departemente entscheiden sich für einen der beiden Termine und geben den Termin für ihr Departement an geeigneter Stelle bekannt. Departemente, die sich für den Anmeldetermin 31. Mai 2020 entscheiden, können den Anmeldetermin bis 31. Juli 2020 verlängern, wenn sie dies bis spätestens 15. April 2020 bekannt geben.

Abs. 2 wird gestrichen.

Abs. 3 bleibt bestehen.

2. Sofern aufgrund dieses Beschlusses Anpassungen von Terminen gemäss den rechtlichen Grundlagen der ZHAW, namentlich dem Reglement Jahresplan ([Z-RE-Reglement Jahresplan](#)) nötig sind, werden die neuen Termine an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Diese Ergänzung tritt per 24. März 2020 in Kraft.

## Anhang 2: Fristerstreckung für Bachelor- und Masterarbeiten

Für Bachelor- und Masterarbeiten, die infolge einer Fristerstreckung im Frühlingsemester 2020 nicht fertiggestellt werden können, gilt folgende Regelung:

- Wenn die Arbeit bis Ende KW36 (d.h. bis am 6. September 2020) abgeschlossen wird, ist keine Studiengebühr geschuldet.
- Wird die Arbeit nicht bis Ende KW 36 (d.h. bis am 6. September 2020) abgeschlossen, ist für das Herbstsemester 2020 eine reduzierte Studiengebühr von CHF 300 geschuldet.

Dieser Beschluss geht von der Annahme aus, dass der Präsenzunterricht nur bis Ende Juli 2020 ausgesetzt wird. Ändert sich die Ausgangslage, kann neu entschieden werden.

Diese Ergänzung tritt per 15. April 2020 in Kraft.

## Anhang 3: Studiengebühr bei Ersatz- und Nachprüfungen

Studierende, die im Herbstsemester 2020/2021 eine Ersatzprüfung oder eine Nachprüfung für Prüfungen, die im Frühlingsemester 2020 stattgefunden haben, absolvieren müssen, bezahlen keine Studiengebühr, wenn sie

1. im Frühlingsemester 2020 im letzten Semester ihres Bachelor- oder Masterstudiums studieren und
2. im Herbstsemester 2020/2021 keine weiteren Studienleistungen (z.B. Wiederholung von Modulen) erbringen müssen.

Diese Ergänzung tritt per 3. Juni 2020 in Kraft.